

Habilitationsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 4. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Habilitationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 9 Einsichtnahme, Beteiligung der habilitierten Mitglieder der Landwirtschaftlichen Fakultät
- § 10 Weiterführung des Habilitationsverfahrens
- § 11 Habilitationskolloquium
- § 12 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 13 Antrittsvorlesung, Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 15 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 16 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 18 Beschlußfassungen zum Habilitationsverfahren
- § 19 Umhabilitation
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Bekanntgabe der Verfahren
- § 22 Inkrafttreten und Änderungen

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Befähigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers fest, ein bestimmtes Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung), wenn die Lehrbefugnis in diesem Fach an der Landwirtschaftlichen Fakultät angestrebt wird.
- (2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift (schriftliche Habilitationsleistung) sowie der Wahrnehmung eines Lehrauftrages zu einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und dem Habilitationskolloquium, dessen Thema nicht in engem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen darf (mündliche Habilitationsleistung).
- (3) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist die Voraussetzung zur Verleihung der Lehrbefugnis nach Abhaltung der öffentlichen Antrittsvorlesung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die besondere Befähigung der Person, die sich bewirbt, zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer entsprechenden Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes und eine weitergehende, durch Veröffentlichungen belegte wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachgewiesen wird. Einer Promotion entsprechende Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des in Satz 1 bezeichneten Raumes werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Vor der Entscheidung kann die Landwirtschaftliche Fakultät ein Gutachten der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz einholen.
- (2) Wer sich bewirbt, soll über Erfahrung in der wissenschaftlichen Lehre verfügen. Die Lehrerfahrung wird durch nichtselbständige oder selbständige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben und muß eine angemessene Lehrtätigkeit in einem Studiengang der Landwirtschaftlichen Fakultät einschließen. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt einen Lehrauftrag über eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung, der nach Vorliegen aller Unterlagen wahrgenommen wird.
- (3) Die Zulassung zu dem Habilitationsverfahren kann nicht erfolgen, wenn an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation oder auf Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gestellt und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn zwei frühere Habilitationsverfahren in dem gleichen oder einem verwandten Fach von den zuständigen Gremien als gescheitert erklärt worden sind.

(4) Die für eine selbständige Vertretung des Faches in Forschung und Lehre erforderliche persönliche Integrität muß gewährleistet sein. Sie ist ausgeschlossen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die gesetzlich ein Beamtenverhältnis ausschließt.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich einzureichen und persönlich der Dekanin bzw. dem Dekan vorzustellen. Er muß die Angabe enthalten, für welches Fach die Lehrbefähigung angestrebt wird und soll mit dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis verbunden werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit,
2. Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen Prüfungen,
3. Promotionszeugnis und -urkunde oder Urkunden über die gleichwertige Qualifikation,
4. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und nach Möglichkeit je ein Exemplar wichtiger Veröffentlichungen,
5. Liste von wissenschaftlichen Vorträgen und Poster-Präsentationen auf wissenschaftlichen Tagungen,
6. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, die die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion gehalten hat oder an denen sie bzw. er beteiligt war, mit einer Angabe über die Art der Beteiligung,
7. vier Exemplare der Habilitationsschrift,
8. Führungszeugnis,
9. eine Erklärung, daß gegen die Bewerberin oder den Bewerber kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
10. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag im Habilitationskolloquium; die Themen sollen sich nicht überschneiden und sich nicht zu eng an die Dissertation oder Habilitationsschrift anlehnen,
11. drei Themenvorschläge für die öffentliche Antrittsvorlesung,
12. eine Erklärung über etwaige andere laufende oder gescheiterte Habilitationsverfahren.

Die Unterlagen zu 2. und 3. können in beglaubigter Abschrift oder Kopie, die Veröffentlichungen nach 4. in einfacher Kopie vorgelegt werden. Bis auf die Veröffentlichungen nach 4. bleibt je eine Ausfertigung der Unterlagen zum Antrag, auch nach einem gescheiterten Verfahren, bei der Fakultät.

§ 4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die vollständige und ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen zum Habilitationsgesuch und bestätigt dies der Bewerberin oder dem Bewerber oder fordert fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan weist den Antrag zurück,

- a) wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben,
- b) wenn ein Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule eingeleitet worden ist,
- c) wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren im gleichen oder in einem verwandten Fach an einer Hochschule gescheitert ist,
- d) wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die gesetzlich ein Beamtenverhältnis ausschließt.

Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Zustimmung des Erweiterten Fakultätsrates aus Verfahrensgründen den Antrag zurückweisen, wenn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Der Antrag kann nach Wegfall des Verfahrenshindernisses erneut gestellt werden.

Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 5 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

(1) Wer sich beworben hat, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan vom Habilitationsverfahren zurücktreten.

(2) Erfolgt der Rücktritt, solange die Habilitationskommission noch nicht über eine Empfehlung im Sinne von § 10 Abs. 1 zur Weiterführung des Verfahrens verhandelt hat, gilt der Antrag als nicht gestellt. Bei einem späteren Rücktritt gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert, es sei denn, daß der Rücktritt aus schwerwiegenden persönlichen Gründen erfolgt ist, die außerhalb des Habilitationsverfahrens liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe trifft der Erweiterte Fakultätsrat.

§ 6 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige, wissenschaftlich wertvolle Forschungsleistung in dem Fach dokumentieren, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

(2) Ist die Habilitationsschrift ganz oder in Teilen aus einer Kooperation mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern hervorgegangen oder enthält sie Beiträge aus Arbeiten, die von anderen im Rahmen eines Prüfungsverfahrens, mit dem ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde, angefertigt wurden, so sind die Beiträge anderer kenntlich zu machen. Die Schrift muß ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und der sonstigen herangezogenen Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten. § 100 Abs. 2 HG ist zu beachten. Am Ende der Schrift sind eine Zusammenfassung und ein kurzgefaßter Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges anzufügen.

(3) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Erweiterte Fakultätsrat kann Ausnahmen gestatten.

(4) Als Habilitationsschrift kann mit Zustimmung des Erweiterten Fakultätsrates auch eine in deutscher Sprache abgefaßte ausführliche Erläuterung eingereicht werden, in welcher der wissenschaftliche Zusammenhang bereits erschienener oder zum Druck angenommener Veröffentlichungen dargelegt wird (kumulative Habilitation). In diesem Fall sind der ausführlichen Erläuterung Sonderdrucke bzw. Kopien der Manuskripte beizufügen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Für die Vorbereitung der Beschlüsse des Erweiterten Fakultätsrates in einem Habilitationsverfahren wird eine Habilitationskommission gebildet. Dieser gehören sechs zur Gruppe der Professorinnen und Professoren zählende Mitglieder der Landwirtschaftlichen Fakultät, darunter die nach § 8 mit der Erstellung von Gutachten beauftragten Mitglieder der Fakultät, weiterhin eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin oder ein Student, die bzw. der ein Grundstudium abgeschlossen hat, an. Der Erweiterte Fakultätsrat kann bis zu zwei Mitglieder der Habilitationskommission aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, die als entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Personen Angehörige der Fakultät sind oder die Mitglieder anderer Fakultäten sowie anderer Universitäten sind oder die als Professorinnen oder Professoren an anderen wissenschaftlichen Forschungsstätten tätig sind, bestellen.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind aufgefordert, sich vor ihrer Entscheidung über das Ergebnis des Lehrauftrages für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung zu vergewissern und das Recht zur Einsichtnahme in die Akten des Verfahrens wahrzunehmen.

§ 8 Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan legt den von ihr bzw. ihm angenommenen Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens dem Erweiterten Fakultätsrat vor.

(2) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Einleitung des Verfahrens sowie über die Bestellung der Gutachtenden und der übrigen Mitglieder der Habilitationskommission.

(3) Mit der Erstellung von Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung, zur Lehrerfahrung und zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers beauftragt der Erweiterte Fakultätsrat zwei seiner Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. In begründeten Fällen kann an Stelle eines Mitgliedes des Erweiterten Fakultätsrates auch eine entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin oder ein entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor der Fakultät oder eine habilitierte Angehörige oder ein habilitierter Angehöriger der Fakultät mit der Begutachtung beauftragt werden. Der Erweiterte Fakultätsrat bittet mindestens zwei auswärtige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, insbesondere die Habilitationsschrift, aber auch die sonstigen wissenschaftlichen Leistungen und die Eignung zum wissenschaftlichen Vortrag zu begutachten. Die Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung müssen eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten. Der Erweiterte Fakultätsrat kann die Bestellung der Gutachtenden ändern oder ergänzen, wenn die Gutachten nicht in angemessener Frist erstellt werden oder wenn ergänzende Angaben erforderlich sind.

Die Zusammensetzung der Habilitationskommission bleibt bei geänderter oder ergänzender Bestellung von Gutachtenden unverändert, es sei denn, ein von einem Mitglied der Habilitationskommission angefordertes Gutachten wird nicht in angemessener Frist erstellt. In diesem Falle kann der Erweiterte Fakultätsrat ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Landwirtschaftlichen Fakultät mit einem Gutachten beauftragen und gleichzeitig anstelle des säumigen Mitgliedes zum Mitglied der Habilitationskommission bestellen.

§ 9 Einsichtnahme, Beteiligung der habilitierten Mitglieder der Landwirtschaftlichen Fakultät

(1) Nach dem Beschluß des Erweiterten Fakultätsrates über die Einleitung des Verfahrens liegen die Habilitationsschrift und die Antragsunterlagen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1. und 4. bis 6. sowie nach Eingang auch die Gutachten für die beteiligten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates und jedes habilitierte Mitglied der Landwirtschaftlichen Fakultät zur Einsichtnahme nach Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan im Dekanat aus.

(2) Einsprüche der Einsichtsberechtigten gegen die Habilitation sind mit Begründung schriftlich der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens zehn Tage vor der Abstimmung im Erweiterten Fakultätsrat über die Weiterführung des Verfahrens vorzulegen.

§ 10 Weiterführung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitationskommission berät unter Einbeziehung der Gutachten, der Habilitationsschrift, der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen und der Lehrerfahrung sowie vorliegender Einsprüche von habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Sie empfiehlt dem Erweiterten Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung oder die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Nachbesserung in einer angemessenen Frist und gibt eine begründete Empfehlung zur Weiterführung des Verfahrens. Die Habilitationsschrift kann nur einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Eine Empfehlung zur Nichtweiterführung des Verfahrens bedarf der schriftlichen Begründung.

(2) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Weiterführung des Verfahrens. Von den Empfehlungen der Habilitationskommission darf nur in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise abgewichen werden.

(3) Nach einem Beschluß zur Weiterführung des Verfahrens wählt der Erweiterte Fakultätsrat aus den Vorschlägen je ein Thema für das Habilitationskolloquium und die öffentliche Antrittsvorlesung aus. Die Vorschlagslisten können zurückgewiesen und die Bewerberin oder der Bewerber aufgefordert werden, neue Vorschläge zu machen. Die Zurückweisung ist mit einer Begründung zu versehen.

(4) Kommt die nach § 18 Abs. 2 erforderliche Mehrheit für die Weiterführung des Verfahrens oder die Rückgabe zur Nachbesserung im Erweiterten Fakultätsrat entgegen der Empfehlung der Habilitationskommission nicht zustande, so ist die Angelegenheit in die Habilitationskommission zurückzuverweisen mit dem Auftrag, eine erneute Empfehlung vorzulegen. Erfolgt nach dieser Empfehlung eine erneute Ablehnung der Weiterführung des Verfahrens durch den Erweiterten Fakultätsrat, so ist das Verfahren gescheitert.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidungen des Erweiterten Fakultätsrates mit. Wenn die Weiterführung abgelehnt wird, ist die Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die für das Habilitationskolloquium und die Antrittsvorlesung ausgewählten Themen werden der Antragstellenden oder dem Antragstellenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Habilitationskolloquiums mitgeteilt.

§ 11 Habilitationskolloquium

(1) Bewerberinnen und Bewerber sollen durch das Habilitationskolloquium nachweisen, daß sie die wesentlichen Aspekte eines wissenschaftlichen Themas auch einem weiteren Kreis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verständlich machen, sie kritisch würdigen und Wege zu weiteren Erkenntnissen aufzeigen können. Das Habilitationskolloquium findet vor dem Erweiterten Fakultätsrat statt und besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einer anschließenden Diskussion mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Diskussion soll sich auf das Thema des Vortrages und weitere Aspekte des Faches beziehen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

(2) An dem Habilitationskolloquium können die Mitglieder und Angehörigen der Landwirtschaftlichen Fakultät, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, teilnehmen; das Rederecht ist auf die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren beschränkt. Die anschließenden Beratungen gemäß § 12 sind nicht öffentlich.

§ 12 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Anschließend an das Habilitationskolloquium findet die Beratung über das Habilitationsverfahren statt. Sie beginnt mit der Aussprache über die Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die mündliche Habilitationsleistung. Daran schließt sich die Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung an. Über die Aussprache und die Abstimmung wird Protokoll geführt. Das Fach, für welches die Lehrbefähigung festgestellt wird, kann in begründeten Fällen in Abweichung von dem Antrag modifiziert, erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) An der Aussprache und Abstimmung nach Absatz 1 wirken die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates mit. Teilnahmeberechtigt sind außerdem Personen, die Gutachten abgegeben haben. Nichthabilitierte Mitglieder des Gremiums nach § 18 Abs. 1 nehmen ohne Stimmrecht teil. Die Studierenden sollen ein Votum zur Lehreignung abgeben. Die Feststellung der Lehrbefähigung setzt voraus, daß nach den gezeigten Leistungen in Forschung und Lehre sowie dem persönlichen Eindruck eindeutig die Anforderungen erfüllt werden, die an eine selbständige Vertretung des Habilitationsfaches in einer akademischen Korporation zu stellen sind. Im Anschluß an die Feststellung der Lehrbefähigung wird über den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis entschieden.

(3) Ist über die Lehrbefähigung positiv entschieden worden, händigt die Dekanin bzw. der Dekan eine Urkunde mit folgenden Angaben aus:

1. Namen der Fakultät und Universität,
2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
3. Thema der Habilitationsschrift,
4. Feststellung der Lehrbefähigung für das angegebene Fach,
5. Datum des Tages der Beschlußfassung,
6. Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans,
7. Siegel der Fakultät.

(4) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung abgelehnt oder abweichend von dem Beschluß über die Weiterführung des Verfahrens eingeschränkt, gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat.

(5) Wird bei der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung nicht die erforderliche Mehrheit nach § 18 Abs. 2 erreicht, so kann der Erweiterte Fakultätsrat beschließen, daß das Habilitationskolloquium in angemessener Frist einmal wiederholt werden kann. Dazu hat die Bewerberin bzw. der Bewerber drei neue Themenvorschläge einzureichen. § 3 Abs. 2 Ziffer 11 gilt entsprechend. Spricht sich der Erweiterte Fakultätsrat nicht mit einfacher Mehrheit für eine Wiederholung des Habilitationskolloquiums aus, so ist das Verfahren gescheitert.

§ 13 Antrittsvorlesung, Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Spätestens in dem Semester nach dem Beschluß über die Feststellung der Lehrbefähigung ist eine öffentliche Antrittsvorlesung über das von dem Erweiterten Fakultätsrat aus der Vorschlagsliste ausgesuchte Thema zu halten.

(2) Zu dieser Antrittsvorlesung lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates sowie andere interessierte Personen ein. Die Veranstaltung wird durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Nach Abhaltung der Antrittsvorlesung wird mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Titels "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" die Lehrbefugnis erteilt. Die Urkunde enthält die Angaben nach § 12 Abs. 3 Ziffer 1., 2., 4., 6., 7. entsprechend sowie als Datum den Tag der öffentlichen Antrittsvorlesung.

§ 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

(1) Ab dem Tag der Aushändigung der Urkunde haben Privatdozentinnen und Privatdozenten das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, sowie die Pflicht, unbeschadet weitergehender dienstrechtlicher Verpflichtungen aus einem Beschäftigungsverhältnis bis zur Erreichung der Altersgrenze eines Professors Lehrveranstaltungen in dem Rahmen ihrer Lehrbefugnis im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

(2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung an Prüfungen teilzunehmen.

(3) Die sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Fakultätsordnung.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefugnis

Habilitierte Personen können aufgrund späterer wissenschaftlicher Leistungen die Erweiterung der Lehrbefugnis beantragen. Über den Antrag beschließt der Erweiterte Fakultätsrat. Es wird eine weitere Urkunde ausgestellt. Sie enthält als Datum den Tag des Beschlusses des Erweiterten Fakultätsrates.

§ 16 Erlöschen und Aufhebung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erreicht wurde. Sie kann aufgehoben werden, wenn für das Verfahren wesentliche Angaben unvollständig waren, ohne daß hierbei arglistig getäuscht wurde.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Erweiterte Fakultätsrat. Vor der Feststellung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent erlischt:

- a) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- b) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Landwirtschaftlichen Fakultät,
- c) durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor in einem unbefristeten Dienstverhältnis,
- d) mit dem Erlöschen oder der Aufhebung der Lehrbefähigung.

Die entsprechende Feststellung trifft die Dekanin bzw. der Dekan.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

- a) eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die gesetzlich ein Beamtenverhältnis ausschließt,
- b) der Lehrverpflichtung ohne Genehmigung des Fakultätsrates mehr als zwei Jahre lang nicht nachgekommen wurde,
- c) die Privatdozentin bzw. der Privatdozent durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das die Stellung erfordert, wesentlich verletzt hat.

(3) Über Widerrufe entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat, wobei den Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 18 Beschlußfassungen zum Habilitationsverfahren

(1) An den Beratungen und Abstimmungen des Erweiterten Fakultätsrates zu Habilitationsverfahren im Sinne dieser Ordnung können alle Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden teilnehmen.

(2) Bei Abstimmungen über die Einleitung des Verfahrens und die Bestellung der Gutachtenden (§ 8 Abs. 2), die Weiterführung des Verfahrens (§ 10 Abs. 1 und 2) und die Feststellung der Lehrbefähigung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis

(§ 12 Abs. 1 und Abs. 2) sind nur habilitierte Mitglieder des jeweiligen Gremiums stimmberechtigt. Abstimmungen über die Weiterführung des Verfahrens und die Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen schriftlich, Stimmenthaltung ist in diesen Fällen nicht zulässig. In allen anderen Fällen und bei Abstimmungen in der Habilitationskommission genügt die einfache Mehrheit. Der Grundsatz der persönlichen Verantwortung der Entscheidung bleibt jedoch

gewahrt. Ansonsten wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied des Gremiums es beantragt.

§ 19 Umhabilitation

(1) Der Erweiterte Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät kann die Umhabilitation von Habilitierten anderer Fakultäten oder Hochschulen durch Erteilung der Lehrbefugnis beschließen.

(2) Der Erweiterte Fakultätsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über einen Antrag auf Umhabilitation. Er kann dabei zusätzlich einzelne schriftliche oder mündliche Habilitationsleistungen fordern und die Bezeichnung der Lehrbefähigung neu fassen; im übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.

(3) Die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis wird erst ausgehändigt, wenn die bzw. der Habilitierte auf die bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

§ 20 Akteneinsicht

In allen Fällen, in denen nach dieser Ordnung ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung ergeht, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Bescheides ein Recht auf Akteneinsicht.

§ 21 Bekanntgabe der Verfahren

Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Rektorin bzw. den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über den Vollzug von erfolgreichen Verfahren nach dieser Ordnung sowie über das Erlöschen einer Lehrbefähigung bzw. einer Lehrbefugnis.

§ 22 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Verfahrensvorschriften außer Kraft.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt worden, wird das Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung weitergeführt.

(3) Über Änderungen der Habilitationsordnung beschließt der Erweiterte Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 02.02.2000, 31.05.2000 und 25.10.2000, der Beschlüsse des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10.02.2000 und 13.07.2000 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21.11.2000.

Bonn, den 4. Dezember 2000

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard